

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2617/2021

13. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		Widmung der verlegten (neuerrichteten) Wegeverbindung B2 - Galgen			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Amt 4-SG42/Mau	Erstelldatum	22.12.2021	
Verfasser		Maurer, Markus	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet		42 Bauverwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status	
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Entscheidung	08.02.2022	Ö

Anlagen:	1) Lageplan mit Darstellung der Wegeflächen (alt+neu)
----------	---

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß Teil 1 des Sachvortrags beschließt der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau die Widmung der neuen Wegeverbindung B2 - Galgen auf der Fl.Nr. 542/5, Gem. Malching zur Gemeindeverbindungsstraße mit der Beschränkung auf 7,5 t, ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Verkehr.
2. Gemäß Teil 2 des Sachvortrages wird die Einziehungsabsicht der alten Wegeverbindung ortsüblich bekannt gemacht.

Referent/in		Pöttsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			keine	
Umweltauswirkungen			keine	
Finanzielle Auswirkungen			Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:**Teil 1**

Die KANN GmbH & Co. KG hat ihr Betriebsgelände an der Augsburger Str. 100 gemäß Baugenehmigung vom 03.06.2019 (Az.: B 2018-33-1) erweitert. In dem Zusammenhang wurden der Stadt seitens der Fa. KANN Flächen für eine erforderliche Verlegung des bestehenden öffentlichen Weges (Näheres hierzu in Teil 2 dieses Sachvortrags) vertraglich überlassen und entsprechend hergestellt.

Die neuen Wegeflächen wurden zwischenzeitlich vermessen, vereinigt (Flur-Nr. 542/5, Gemarkung Malching) und sind grundbuchrechtlich ins Eigentum der Stadt Fürstenfeldbruck übergegangen. Die Reststrecke von dem neu errichteten Weg über das erweiterte Betriebsgelände zur Einmündung der Bundesstraße 2 wurde mittels beschränkt-persönlicher Dienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) zugunsten der Stadt ebenfalls grundbuchrechtlich gesichert.

Die Lage des neuen Weges (grün umrandet), die alte Wegeverbindung (rot markiert) sowie die Dienstbarkeitsfläche (gelbe Linie) sind in **Anlage 1** dargestellt.

Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind damit erfüllt.

Der neu erstellte Weg hat die Bedeutung einer Gemeindeverbindungsstraße, da er dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinde Maisach (Ortsteil Galgen) dient und die Verbindung zur Bundesstraße 2 vermittelt (Art. 46 Nr. 1 BayStrWG). Der technische Ausbaustandard (wassergebundene Decke) macht eine Tonnagenbeschränkung erforderlich.

Die Widmung richtet sich daher nach Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 46 Nr. 1 BayStrWG.

betroffene Flurstücke: Fl.Nr. 542/5, Gemarkung Malching

Anfangspunkt: Südwest-Ecke Fl.Nr. 542/2

Endpunkt: Gemeindegrenze Maisach bei Fl.Nr. 542/4, Gemarkung Malching

Länge: 0,365 km

Widmungsbeschränkungen: max. 7,5 t; land- u. forstwirtschaftlicher Verkehr frei

Teil 2

Aufgrund der teilweisen Verlegung des Verbindungsweges von Galgen zur B2, bedingt durch die Betriebserweiterung (vgl. Teil 1, oben), verliert der bisherige Wegeverlauf (vgl. **Anlage 1**) vollständig seine Verkehrsbedeutung.

Über den Widmungsstatus des Verbindungsweges sind keine Unterlagen auffindbar. Aus einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12.06.1968 (247 VIII 67) ergibt sich, dass die Verbindung jedoch mindestens seit dem Jahr 1886 als öffentlicher Weg anerkannt war und dementsprechend danach auch ab 1958 wirksam als „Gemeindestraße“ in das Bestandsverzeichnis der damaligen Gemeinde Malching eingetragen wurde. Seitens der Gemeinde Maisach (die Gemeindegrenze hat sich in der Folgezeit geändert) ist der Weg aus Galgen kommend, noch heute als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet und wird als solche unterhalten.

Faktisch wird die vormalige Wegefläche bereits als Betriebsfläche genutzt, d. h. der Weg existiert nicht mehr bzw. wurde durch die geänderte Trassenführung ersetzt.

Der alte Wegeverlauf ist daher gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG einzuziehen (Entwidmung).

Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher in den Gemeinden, die von der Straße berührt werden, ortsüblich bekanntzumachen (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG).